

LANDESRAT

10. Februar 2025

Bitte bei Antwortschreiben obige Zahl anführen!

SPÖ Landtagsklub Frau Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, M.A. M.A. Herrn LAbg. Kons. Ing. Erich Wahl, MBA Landhausplatz 1 4021 Linz

SPÖ - Landtagsklub Engelam 1 및 Feb. 2025

Beantwortung der schriftlichen Anfrage, Beilage 11336/2025

Sehr geehrte Frau Klubobfrau, sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zur schriftlichen Anfrage 11336/2025 betreffend die finanzielle Situation der Gemeinden vom 14. Jänner 2025 darf ich nach Befassung der zuständigen Direktion Inneres und Kommunales folgende Antworten übermitteln:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit für die Krankenanstaltenbeiträge (Fragen 3 und 4) bei Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Christine Haberlander und für die Landesumlage (Fragen 5 und 6) bei Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer liegt. Ich kann daher zu den Fragen 3,4,5 und 6 keine Auskünfte geben.

Frage 1: Wie viele und welche Gemeinden in Ihrem Zuständigkeitsbereich waren 2024 im Härteausgleich?

Im Jahr 2024 haben 24 Gemeinden in meinem Zuständigkeitsbereich Mittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 1 (HAF1) erhalten. Zusätzlich haben 5 Gemeinden einen Antrag auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2 (HAF2) gestellt. Im Anhang findet sich in der Spalte E der jeweilige HAF-Status für das Jahr 2024.



Anmerkung zum 2. Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds (HAF 2):

<u>Anspruchs</u>berechtigt sind jene Gemeinden, die zum Erreichen des Haushaltsausgleichs im Verteilvorgang 1 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

<u>Antrags</u>berechtigt sind jene Gemeinden, bei denen zwar der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erreicht wird oder als erreicht gilt, aber die notwendigen Eigenmittel für investive Einzelvorhaben nicht (ausreichend) zur Verfügung stehen.

Um Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erhalten zu können, müssen die antragstellenden Gemeinden <u>sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien</u>, bei sonstigem Anspruchsverlust, erfüllen. Die Anträge sind bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Direktion Inneres und Kommunales einzubringen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien nach den Richtlinien.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Frage 2: Wie viele und welche Gemeinden in Ihrem Zuständigkeitsbereich werden auf Basis der Einschätzung der Bezirksverwaltungsbehörden 2025 in den Härteausgleich kommen?

Aufgrund der Einschätzungen der Bezirkshauptmannschaften könnten im Jahr 2025 in Oberösterreich insgesamt 208 Gemeinden Mittel aus dem 1. Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds und zusätzlich 26 Gemeinden Mittel aus dem 2. Verteilvorgang des Härteausgleichsfonds beanspruchen.

Es handelt sich um eine Einschätzung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios. Ob alle diese Gemeinden auch tatsächlich "Härteausgleichsgemeinden" werden, kann derzeit noch nicht gesichert abgeschätzt werden. Daher ist die konkrete Namensnennung dieser Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt – solange die vorgesehen gesetzlichen und formalen Prozesse noch nicht abgeschlossen sind – nicht möglich.

Es wurden allerdings in meinem Zuständigkeitsbereich bereits für eine Reihe von Gemeinden für den VA 2025 die HAF1 Mittel genehmigt.

Diese sind: Hartkirchen, Ebensee am Traunsee, Grünau im Almtal, Roßleithen, Dimbach, Haslach an der Mühl, Julbach, Kollerschlag, Nebelberg, Weyer und Krenglbach.

Frage 7: Welche Mittel des Härteausgleichsfonds wurden seit Bestehen des Fonds nach Gemeinde und Jahr in Ihrem Verantwortungsbereich aufgewendet?

Die Beträge des Härteausgleichsfonds - sowohl Verteilvorgang 1 als auch Verteilvorgang 2 - pro Gemeinde und Jahr sind dem Anhang zu entnehmen.

Mit den besten Grüßen

Michael Lindner Landesrat

<u>Beilage</u>

Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 1 und Verteilvorgang 2

Zuständigkeitsbereich SPÖ

Г	F 3.50	.0	_	0				0		0	_		0	_									_	_								
z	2	2023*)		66.075,00				32.262,00	•	5,925,00	•		52.179,00	•																		
Σ	itel	2020				65.901,00		126.135,00	•		75.764,00		67.778,00	123.931,00	41.190,00	•	54.368,00				165.172,00						41.901,00			200.000,00		
-	HAF2-Mittel	2019				72.854,00		123.154,00		•	75.557,00		64.565,00	119.798,00	38.473,00		52.740,00				•						•			200.000,00		
_		2018				69.906,00		124.537,00			74.809,00		59.718,00	119.067,00	39.521,00		64.775,00													192.697,00		
		2024		651.700,00		621.600,00	3.090.400,00	301.000,00	,	764.800,00	242.700,00	1.014.700,00	441.100,00	187.900,00	371.600,00	655.400,00	236.500,00	438.600,00	721.000,00	•	1.435.000,00	366.800,00	304.200,00	•	608.800,00	253.800,00	144.500,00	1.239.900,00		1.893.700,00	1.013.400,00	204 200 00
-		2023		327.300,00		342.600,00	1.681.300,00	315.700,00		680.800,00	152.100,00		312.400,00	116.900,00	399.400,00		96.900,00	•	•		508.400,00				311.700,00			1.681.500,00		1.374.800,00		
- ±	HAF1-Mittel	2020				40.278,00		71.300,00			163.800,00		135.883,00	78.010,00	4.225,00		54.890,00				•						,			660.573,00		
9		2019				00'098'69		146.400,00			36.859,00		273.749,00	311.383,00	76.345,00		146.388,00				•									596.313,00		
-		2018				31.338,00		61.500,00			42.298,00		103.935,00	208.957,00	39.483,00		26.548,00										•			506.571,00		
<u> </u>		Status 2024	HAF2	HAF1	HAF2	HAF1	HAF1	HAF1	HAF2	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	HAF2	HAF1	HAF1	HAF1	HAF2	HAF1	HAF1	HAF1	HAF1	Ausgleich	HAF1	HAF1	וועבו
-		Status 2023	Ausgleich	HAF1	Ausgleich	HAF1	HAF1	HAF1	Ausgleich	HAF1	HAF1	Ausgleich	HAF1	HAF1	HAF1	Ausgleich	HAF1	Ausgleich	Ausgleich	Ausgleich	HAF1	HAF2	Ausgleich	HAF2	HAF1	Ausgleich	HAF2	HAF1	HAF2	HAF1	Ausgleich	Ancaloich
O .		Gemeindename	Eferding	Hartkirchen	Gutau	Sandl	Ebensee am Traunsee	Grünau im Almtal	Geboltskirchen	Kirchdorf an der Krems	Klaus an der Pyhrnbahn	Micheldorf in Oberösterreich	Rosenau am Hengstpaß	Roßleithen	Steinbach am Ziehberg	Windischgarsten	Dimbach	Langenstein	Luftenberg an der Donau	Mauthausen	Ried in der Riedmark	St. Georgen am Walde	Saxen	Wippenham	Haslach an der Mühl	Nebelberg	Altschwendt	Schärding	Reichraming	Weyer	Buchkirchen	Kronathach
- -	1	_		40506 Hi	40603 Gi	40616 Sa	40704 Eb	40707 G	40807 G	40905 Ki	40906 KI	40908 M	40914 Rc	40915 Rc	40919 St	40923 W	41104 Di	41109 La	41110 Lu	41111 M	41118 Ri	41119 St	41123 Sa	41236 W	41309 H	41320 N	41401 Al	41422 Sc	41512 Re	41522 W	41804 Bt	A1810 Kr
A B	1.	Bezirk	Eferding	Eferding	Freistadt	Freistadt	Gmunden	Gmunden	Grieskirchen	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf	Perg	Perg	Perg	Perg	Perg	Perg	Perg	Ried	Rohrbach	Rohrbach	Schärding	Schärding	Steyr-Land	Steyr-Land	Wels-Land	Wels-Land

Anmerkungen

Die Mittel des Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 – für das Jahr 2024 werden erst nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 ausbezahlt. Dies kann frühestens im Jahr 2025 erfolgen.

*) Hierbei handelt es sich um die tatsächlich ausbezahlten Mittel des Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2 für das Jahr 2023, die auf Basis des geprüften Rechnungsabschlusses erfolgt sind. Für die anderen Gemeinden (farblich blau markiert) ist noch keine Auszahlung erfolgt, da entweder der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft fehlt oder die Erledigung seitens der IKD ausständig ist.